

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Stand: 24.03.2021

### INHALT

1. Geltungsbereich .....	2
2. Vertragsgegenstand .....	2
3. Berechtigte Fahrer / Fahrerlaubnis .....	2
4. Fahrzeugeignung / Veränderungen am Fahrzeug .....	2
5. Zugelassener Fahrbereich / Auslandsfahrten / verbotene Nutzung .....	3
6. Mietpreis / Entgelte / Zahlung .....	4
7. Servicepauschale .....	4
8. Kaution .....	5
9. Sonstige Kosten .....	5
10. Adressänderung .....	6
11. Buchungsänderung .....	6
12. Zahlungsverzug .....	7
13. Kündigung .....	7
14. Stornobedingungen .....	8
15. Rücktritt .....	9
16. Ersatzfahrzeug .....	9
17. Übernahme / Rückgabe .....	9
18. Sorgfaltpflicht des Mieters .....	11
19. Obliegenheiten des Mieters .....	11
20. Rauchverbot / Mitnahme von Tieren .....	12
21. Verhalten bei Unfällen / Schäden / Diebstahl .....	12
22. Ausfall des Wohnmobils – Reparatur vor Ort nicht möglich .....	14
23. Wartung / Reparatur .....	14
24. Versicherungen .....	15
25. Zusatzversicherungen .....	16
26. Haftung des Vermieters / Haftungsbeschränkung .....	16
27. Haftung des Mieters / Pflichten / Schadensersatz .....	17
28. Ausschlussfrist / Verjährung .....	18
29. Datenschutzklausel .....	19
30. Gutscheine .....	19
31. Schlussbestimmungen .....	19



## 1. GELTUNGSBEREICH

Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Vermieter und Mieter. Die AGB des Vermieters gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Mieters werden, selbst bei Kenntnis des Vermieters von diesen Bedingungen, nicht Vertragsbestandteil.

Die für das Vertragsverhältnis maßgeblichen Dokumente sind

- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- der Mietvertrag mit den jeweils vereinbarten Konditionen und
- das von den Vertragsparteien vor Ort vollständig ausgefüllte und unterschriebene Übernahme-/Rückgabeprotokoll.

## 2. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des Vertrags ist ausschließlich die mietweise Überlassung eines Wohnmobils.

Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Wohnmobil eigenverantwortlich ein. Der Vermieter schuldet neben der vereinbarten Vermietung keine weiteren Leistungen.

Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind in Textform zu treffen.

## 3. BERECHTIGTE FAHRER / FAHRERLAUBNIS

Als berechtigte Fahrer kommen nur Personen in Betracht, die zugleich Mieter des Wohnmobils sind.

Das Alter des Mieters und aller Fahrer muss mindestens 21 Jahre betragen. Alle Fahrer müssen bei Übernahme des Wohnmobils im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (für die kein Sperrvermerk eingetragen ist) der Klasse B oder III sein und müssen im Mietvertrag eingetragen werden.

Kann der Mieter des Wohnmobils diese Dokumente nicht vorlegen, wird der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Das Wohnmobil darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden.

Eine Weiter- bzw. Untervermietung ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters in Textform gestattet.

## 4. FAHRZEUGEIGNUNG / VERÄNDERUNGEN AM FAHRZEUG



Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Wohnmobils zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck.

Es ist dem Mieter ausdrücklich untersagt technische (z.B. Tuning) oder optische Veränderungen (z.B. Beklebung, Klebefolien entfernen) vorzunehmen.

## **5. ZUGELASSENER FAHRBEREICH / AUSLANDSFAHRTEN / VERBOTENE NUTZUNG**

Das Wohnmobil darf

- nur im öffentlichen Straßenverkehr (auf befestigten Straßen),
- nur innerhalb der Grenzen der Europäischen Union und ausgewählter Länder innerhalb Europas im geografischen Sinn (s. nachfolgend),
- ausschließlich im Rahmen der jeweils gültigen Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
- nur für Urlaubs- und Reisezwecke

verwendet werden.

Das Wohnmobil darf nur innerhalb der Staaten der Europäischen Union (EU) sowie Andorra, Großbritannien, Island, Norwegen, Schweiz und dem Fürstentum Lichtenstein benutzt werden. Das Reiseziel und die zu bereisenden Länder sind dem Vermieter vor Abfahrt mitzuteilen. Ausgeschlossen sind Reisen außerhalb der oben genannten Länder. Insbesondere die Türkei, Russland, Marokko, Tunesien und alle anderen nicht EU-Länder innerhalb des geografischen Europas, die oben nicht aufgeführt sind. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind verboten.

Bei Transport des Wohnmobils zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorgangs.

Der Mieter/Fahrer hat sich über Verkehrsvorschriften und Gesetze der mit dem Wohnmobil während der Mietzeit besuchten Länder sowie der Transitländer eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.

Soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist, darf das Wohnmobil

- nicht für Fahrten, die dem Besuch von Festivals, Konzert- oder Großveranstaltungen (z.B. Demonstrationen/politische Kundgebungen) dienen,
- nicht zum Ziehen von Anhängern,
- nicht zum Abschleppen,
- nicht zu motorsportlichen Zwecken oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten,
- nicht für Fahrzeugtests, Geländefahrten, Fahrschulübungen oder Fahrsicherheitstrainings,
- nicht zur gewerblichen Personenbeförderung,
- nicht zur Begehung von zollrechtlichen Verstößen und Straftaten,



- nicht zur Beförderung von leicht entzündlichen, explosiven, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen,
- nicht zur Erledigung von Wohnungsumzügen,

verwendet werden.

Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht nach, haftet er für alle aus der Nichtbeachtung entstehenden Folgen (s.a. Ziffer 27).

## 6. MIETPREIS / ENTGELTE / ZAHLUNG

- Der vom Mieter an den Vermieter zu bezahlende Mietpreis ist im Mietvertrag aufgeführt und richtet sich grundsätzlich nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste (Irrtümer und Änderungen vorbehalten). Der Mietpreis wird pro Nacht berechnet. Der Preis pro Nacht kann variieren, je nachdem in welche Saison die jeweilige Nacht fällt. Der Übernahme- und Rückgabetag wird als ein Tag berechnet. Neben der mietweisen Überlassung sind durch den Mietpreis, soweit nicht ausdrücklich zwischen Vermieter und Mieter in Textform etwas anderes vereinbart wurde, nur die Kosten für die Kfz-Versicherung (s.a. Ziffer 24) sowie für Wartung und Verschleiß-reparaturen abgegolten.
- Gibt der Mieter das Wohnmobil nicht zu dem im Mietvertrag vereinbarten Termin an den Vermieter zurück, so ist der Vermieter berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung mindestens die jeweils anfallende Miete gemäß der gültigen Preisliste zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- Soweit nicht ausdrücklich erwähnt sind sämtliche Preise/Entgelte Brutto-Entgelte also inklusiv der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und der Mietvertragsgebühr.
- Eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Gesamtbetrags (Mietpreis, Servicepauschale sowie ggf. weitere vereinbarte Zusatzleistungen) ist innerhalb von 10 Tagen nach Unterzeichnung/Rücksendung des Mietvertrags fällig.
- Bei vollständiger Überweisung des Gesamtbetrags innerhalb von 10 Tagen gewähren wir 2 % Skonto.
- Bei kurzfristigen Buchungen (ab 14 Tage vor Mietbeginn) ist der Gesamtbetrag ohne Abzüge (Skonto etc.) sofort zur Zahlung fällig.
- Die Zahlung findet als gebührenfreie Banküberweisung oder per EC-/Kreditkarte statt. Barzahlungen sind nur bei kurzfristiger Buchung oder bei der Kautions möglich. Andere Zahlungsarten sind ausgeschlossen.
- Sämtliche Zahlungen erfolgen auf das Konto:

**Manuel Dresely, Raiffeisenbank Neustift im Stubaital, IBAN: AT11 3628 5000 00084384, BIC: RZTIAT22285**

## 7. SERVICEPAUSCHALE

Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Servicepauschale in Höhe von 159 EUR erhoben.



Die Servicepauschale beinhaltet

- die eingehende Einweisung in die Funktionsweise des Wohnmobils und die Übergabe in betriebsbereitem Zustand,
- zwei gefüllte Propan-Gasflaschen, Kabeltrommel, CEE-Adapterstecker, Gießkanne, Toilettenchemie, Auffahrkeile, Warntafel und Warnwesten,
- Campingstühle, Campingtisch, Geschirr, Besteck und Kochutensilien,
- eine Vollkasko- und Haftpflichtversicherung für das Wohnmobil,
- eine ÖAMTC-Schutzbriefversicherung und
- eine Digitale Vignette ASFiNAG – Österreich.

Im Ausland benötigte Adapter oder länderspezifischen Anschlüsse für Strom, Wasser und/oder Gasfüllung sind nicht enthalten.

## 8. KAUTION

Der Mieter verpflichtet sich vor Mietbeginn eine Kaution in Höhe von 1.500 EUR zu entrichten. Dies erfolgt durch Überweisung oder in bar spätestens am Tag des Mietbeginns. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von seinem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Der Vermieter kann seinen Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch längere Zeit nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen.

Ohne die vollständige Zahlung des Gesamtbetrags (Mietpreis, Servicepauschale sowie ggf. weiterer vereinbarter Zusatzleistungen) und die Entrichtung der Kaution wird das Wohnmobil nicht ausgehändigt.

Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kaution bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Wohnmobils, nach Endabrechnung des Mietvertrags per Banküberweisung. Hat der Mieter Zusatzkosten (s.a. Ziffer 9) zu tragen, die über den geschuldeten Gesamtbetrag (Mietpreis, Servicepauschale sowie ggf. weiterer vereinbarter Zusatzleistungen) hinausgehen, so werden diese mit der Kaution verrechnet. Sind am Wohnmobil bei der Rückgabe Beschädigungen vorhanden, so ist der Vermieter berechtigt die Kaution bis zur Klärung der Schadenhöhe sowie der Pflicht zur Kostenübernahme einzubehalten. Zusatzkosten können insbesondere für Reinigungsarbeiten, Mehrkilometer, Be-tankung, Schäden und durch Selbstbehalte der Versicherung im Schadensfall anfallen.

Schäden können in der Regel nicht sofort abgewickelt werden, wenn sich das Wohnmobil weiter in der Vermietung befindet. Der Mieter erklärt sich hiermit einverstanden. Die Kaution wird bis zur endgültigen Abrechnung der Schäden zurückbehalten, längstens jedoch bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Rückgabe des Wohnmobils.

Schäden werden nach den tatsächlichen anfallenden Kosten für eine fachmännische Reparatur auf Grundlage eines Kostenvoranschlags der Fachwerkstatt, eines Schadensgutachtens oder der Rechnung der Fachwerkstatt berechnet.

## 9. SONSTIGE KOSTEN



Sonstige Kosten für den Mieter fallen insbesondere in folgenden Fällen an:

**a) Mehrkilometer**

Fährt der Mieter mit dem Wohnmobil mehr als die im Mietvertrag vereinbarte maximale Kilometerzahl von 250 km pro Tag, so werden ihm pro gefahrenen Mehrkilometer 0,35 EUR berechnet.

**b) Reinigungskosten**

**Das Wohnmobil wird innen und außen gereinigt vom Vermieter bereitgestellt und ist in demselben Zustand wieder zurückzugeben (s.a. Ziffer 17).**

**Gibt der Mieter dem Vermieter das Wohnmobil zurück, ohne vorher**

- **das Fahrzeuginnere ausreichend gereinigt zu haben, berechnet der Vermieter dem Mieter für die Reinigung eine Pauschale von 150 EUR.**
- **die Toilette und den Fäkaltank entleert und ausreichend gereinigt zu haben, berechnet der Vermieter dem Mieter für die Entsorgung und die Reinigung eine Pauschale von 100 EUR.**
- **eine Außenreinigung durchgeführt zu haben, berechnet der Vermieter dem Mieter für die Reinigung eine Pauschale von 50 EUR.**

**c) Tankkosten**

Der Vermieter übergibt dem Mieter das Wohnmobil in vollbetanktem Zustand und es muss vom Mieter vollbetankt zurückgegeben werden. Gibt der Mieter das Wohnmobil nicht vollbetankt zurück, so berechnet der Vermieter dem Mieter die Kraftstoffkosten zuzüglich einer Gebühr von 35 EUR.

**d) Beschädigte / fehlende Gegenstände**

Beschädigte bzw. fehlende Gegenstände werden dem Mieter zu Wiederbeschaffungskosten berechnet.

**e) Verkehrsordnungswidrigkeiten / Straftaten**

Für die Bearbeitung etwaiger Zahlungsaufforderungen durch den Mieter begangene Verkehrsordnungswidrigkeiten und Straftaten erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von jeweils 35 EUR.

**f) Mautkosten**

Werden dem Vermieter als Fahrzeughalter durch den Mieter verursachte Mautkosten direkt in Rechnung gestellt, erfolgt eine entsprechende Weiterberechnung an den Mieter zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 35 EUR.

## 10. ADRESSÄNDERUNG

Ändert sich die Adresse des Mieters im Zeitraum zwischen Buchung und Mietbeginn, so ist der Mieter verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen.



## 11. BUCHUNGSÄNDERUNG

Buchungsänderungen, insbesondere des vereinbarten Mietzeitraums, sind nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig. Die Zustimmungserklärung bedarf der Textform.

## 12. ZAHLUNGSVERZUG

Kommt der Mieter mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, werden Verzugszinsen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

## 13. KÜNDIGUNG

Mieter und Vermieter sind grundsätzlich nicht berechtigt, den Mietvertrag, der mit befristeter Laufzeit geschlossen wurde, vor Ablauf ordentlich zu kündigen. Das Recht des Mieters und des Vermieters, den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

Der Vermieter ist insbesondere berechtigt den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn

- Höhere Gewalt oder andere vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen,
- ein Wohnmobil schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht wurde. Wesentlich kann dabei insbesondere die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Verwendungszweck sein,
- der Zweck bzw. der Anlass der Anmietung gesetzeswidrig ist oder ein Verstoß gegen wesentliche Verpflichtungen und Obliegenheiten des Mieters vorliegt,
- ein Wohnmobil vorsätzlich beschädigt wurde,
- der Mieter dem Vermieter einen am Wohnmobil entstandenen Schaden verschweigt oder einen solchen zu verbergen versucht,
- der Mieter ein Wohnmobil bei der oder zur Begehung von Straftaten nutzt.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

Sofern zwischen Vermieter und Mieter mehrere Mietverträge bestehen und der Vermieter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Mietvertrags aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann er auch die anderen Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls ihm die Aufrechterhaltung der weiteren Mietverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist der Mieter verpflichtet das Wohnmobil samt Fahrzeugpapieren, Schlüsseln und vollständiger Ausstattung unverzüglich an den Vermieter herauszugeben. Der Mieter erklärt sich in diesem Fall mit der Sicherstellung durch den Vermieter einverstanden.

Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt keine Rückerstattung der nicht verbrauchten Mietzahlung. Der Vermieter ist vielmehr berechtigt, die nicht verbrauchte



Mietzahlung als Sicherheit für die Behebung eventueller Schäden und den Ersatz des entgangenen Gewinns einzubehalten. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund ist der Mieter dem Vermieter zum Ersatz des entgangenen Gewinns verpflichtet. Dieser errechnet sich der Höhe nach, aus den dem Vermieter entgangenen vertraglich vereinbarten Mietraten. Eine Abrechnung und eventuelle Rückzahlung der nicht verbrauchten Mietzahlung erfolgt erst bei Neuvermietung des Wohnmobils. Übersteigt der entgangene Gewinn die nicht verbrauchte Mietzahlung, so ist der entgangene Gewinn nicht auf die nicht verbrauchte Mietzahlung begrenzt. Der Anspruch des Vermieters besteht vielmehr in Höhe des tatsächlich entgangenen Gewinns.

Kündigt der Mieter den Mietvertrag durch mieterseitige Stornierung, so gelten die Stornobestimmungen.

#### **14. STORNOBEDINGUNGEN**

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiseversicherung bzw. Reiserücktrittversicherung (Stornoversicherung), die idealerweise die derzeitige Corona-Pandemie berücksichtigt (s.a. Ziffer 25).

Maßgeblich für die Berechnung der Stornogebühr ist das Eingangsdatum der Stornierungserklärung in Textform beim Vermieter. Eine Nichtabnahme/-abholung gilt als Rücktritt.

Eine schriftliche Stornierung mindestens 61 Tage vor Mietbeginn entspricht einer einvernehmlichen Aufhebung des Mietvertrags ohne weitere Kosten. Kündigt der Vermieter bis zum Ablauf der vorgenannten Frist, so kann der Mieter keine ihm durch die Kündigung des Mietvertrags entstehenden Kosten bzw. Schäden geltend machen.

Bei einer Stornierungserklärung des Mieters berechnen wir in jedem Fall folgende Stornokosten:

- bis 60 Tage vor Mietbeginn 20 % der Miete
- bis 30 Tage vor Mietbeginn 50 % der Miete
- ab dem 29. Tag vor Mietbeginn 100 % der Miete
- Eine Nichtabnahme/-abholung des Wohnmobils gilt als Rücktritt → 100 % der Miete

Sollte dem Vermieter aufgrund einer verspäteten Rückgabe des Wohnmobils ein Schaden entstehen (z.B. Schadenersatzansprüche des nachfolgenden Mieters), so behält sich der Vermieter vor, diese Schadenersatzansprüche gegen den Mieter geltend zu machen. Unabhängig hiervon ist jedenfalls eine Nutzungsentschädigung für den Gebrauch über die vereinbarte Mietdauer hinaus zu bezahlen, die sich nach dem vereinbarten Mietzins richtet.

Es besteht kein Einverständnis des Vermieters, das Mietverhältnis bei fortgesetztem Gebrauch automatisch in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit umzuwandeln.

#### **CORONAVIRUS SARS-COV-2 – COVID-19**





Wenn zum Zeitpunkt des Mietbeginns behördliche Ausgangs-, Kontakt- oder Reisebeschränkungen innerhalb Österreichs bzw. des Bundeslandes bestehen, in dem der Mieter seinen Hauptwohnsitz (gemäß Meldebescheinigung) hat und deshalb nicht anreisen kann oder eine Wohnmobilmietung auf Grund behördlicher Maßnahmen nicht möglich ist, kann der Mieter kostenfrei umbuchen. Diese Umbuchung ist grundsätzlich nur in der gleichen Kategorie und mit gleicher Mietdauer möglich.

## 15. RÜCKTRITT

Der Vermieter ist zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt, wenn

- a) dem Vermieter ist die Bereitstellung des Wohnmobils objektiv unmöglich ist, insbesondere durch Zerstörung oder Beschädigung. Der Vermieter muss sich nicht auf die Ersatzbeschaffung eines anderen, vergleichbaren Wohnmobils verweisen lassen.
- b) der Mieter nicht zum vereinbarten Übernahmetermin erscheint.
- c) der Mieter die Mitwirkung und Erfüllung der ihn treffenden Obliegenheiten aus dem Mietvertrag verweigert, insbesondere
  - keine gültige Fahrerlaubnis vorweisen kann,
  - keinen gültigen Pass vorweisen kann
  - das Übernahmeprotokoll nicht unterzeichnet
  - zum Übernahmetermin augenscheinlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss erscheint
  - die vereinbarte Anzahlung/Zahlung nicht fristgerecht leistet
  - die Kaution nicht spätestens beim Übernahmetermin hinterlegt

In den vorgenannten Fällen wird der Vermieter von seiner Leistungsverpflichtung frei. Der Mieter haftet dem Vermieter in den Fällen b) und c) für den entstandenen Schaden (s.a. Ziffer 27).

Der Vermieter erklärt den Rücktritt gegenüber dem Mieter in Textform. Die Versendung an die vom Mieter angegebene E-Mail-Adresse ist ausreichend.

## 16. ERSATZFAHRZEUG

Kann das Wohnmobil zum Zeitpunkt des Mietbeginns nicht bereitgestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Ausstattung vergleichbares Wohnmobil bereitzustellen. Dadurch entstehen dem Mieter keine zusätzlichen Mietkosten.

Akzeptiert der Mieter ein verfügbares Ersatzfahrzeug in einer kleineren Fahrzeugkategorie, erstattet der Vermieter die sich ergebende Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugkategorien. Für den Fall eines „Upgrades“ gehen die Mehrkosten zu Lasten des Vermieters.

## 17. ÜBERNAHME / RÜCKGABE



Die Übernahme und Rückgabe des Wohnmobils erfolgt ausschließlich am Standort der Firma Rollin' Bungalow, Wohnmobilvermietung by Manuel Dresely, Volderau 21, 6167 Neustift im Stubaital.

Das Wohnmobil muss zum vereinbarten Termin pünktlich vom Mieter übernommen werden. Hierfür sollte ausreichend Zeit einkalkuliert werden, da eine umfassende Einweisung in die Technik/Ausstattung des Wohnmobils zwingend ist.

Das Wohnmobil wird mit

- Zulassungsbescheinigung Teil I/Wohnmobilschein,
- einem Fahrzeugschlüssel (und den fahrzeugspezifischen sonstigen Schlüsseln)
- vollem Kraftstofftank,
- vom Hersteller vorgegebenem Motorenöl und allen weiteren notwendigen Hilfs- und Betriebsstoffen (insbesondere AdBlue) gefüllt,
- innen und außen gereinigt und
- Campingausstattung (s.a. Ziffer 7)

an den Mieter übergeben.

Der Mieter hat die Pflicht, das Wohnmobil vor der Übernahme zu kontrollieren. Bei der Übernahme des Wohnmobils wird ein von Vermieter und Mieter zu unterzeichnendes Übernahmeprotokoll angefertigt, in das alle ersichtlichen Mängel und Beanstandungen sowie der Kilometerstand aufzunehmen sind. Mängel, die durch den Mieter später geltend gemacht werden, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Der Mieter ist verpflichtet, das Wohnmobil innen und außen gereinigt am Standort der Firma Rollin' Bungalow (s.o.) dem Vermieter oder dessen Beauftragten, zurückzugeben.

Wird die vereinbarte Mietzeit überzogen, schuldet der Mieter das Entgelt laut Preisliste für die darauffolgende Nacht bzw. den darauffolgenden Zeitraum. Wird durch das Überziehen des Mietzeitraums eine Anschlussmiete verhindert, so ist der Mieter außerdem für den entstandenen Schaden (z.B. entgangener Gewinn) ausgleichspflichtig.

Wird das Wohnmobil nicht am Standort des Vermieters zurückgegeben bzw. ist das Wohnmobil auf Grund erfolgter Kündigung sicherzustellen, so ist der Mieter dem Vermieter zur Erstattung der Sicherstellungs- und Rückführungskosten verpflichtet, sofern keine abweichende Vereinbarung in Textform getroffen wurde. Für die Rückführung werden pro Kilometer 2 EUR sowie 35 EUR pro Stunde je Fahrer (in der Regel zwei Personen) verrechnet. Der Vermieter behält sich die Rückführung mittels eines Autotransporters und die Verrechnung der tatsächlich anfallenden Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 35 EUR vor.

Der Mieter ist verpflichtet, grobe und ggf. schadensbegünstigende Verschmutzungen, z.B. Harzflecken und Vogelkot, außen wie innen, bereits im Mietzeitraum unverzüglich zu entfernen.



Das Wohnmobil und die gesamte enthaltene Ausstattung ist in demselben gepflegten Zustand zurückzugeben, in dem es übernommen wurde. Zur Reinigung gehört insbesondere das vollständige Säubern aller Oberflächen, Schubladen, Kästen, Polster, Geräte, des Kochbereichs (Herd, Spüle, Kühlschrank), des Sanitärbereichs (Toilette, Nasszelle) sowie der gesamten Ausstattung (insbesondere Geschirr, Besteck, Kochutensilien).

Die Abnahme vor Ort ist eine vorläufige Abnahme nach Augenschein. Wird bei der Rückgabe ein Schaden festgestellt, so wird die Verursachung des Schadens durch den Mieter vermutet und dieser haftet hierfür. Es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Wohnmobils vorhanden war. Mängel und Beschädigungen, die während der nachfolgenden Reinigung zu Tage treten, werden fotografisch gesichert und dem Mieter unverzüglich mitgeteilt.

## 18. SORGFALTPFLICHT DES MIETERS

Der Mieter verpflichtet sich, das Wohnmobil schonend und sachgemäß zu behandeln sowie alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln, insbesondere solche der im Wohnmobil befindlichen Betriebsanleitungen/Handbücher und Erläuterungen des Vermieters im Rahmen der Fahrzeugeinweisung, zu beachten.

Darüber hinaus hat er sich mit der maximalen Zuladung und den speziellen Fahrzeugabmessungen (Höhe, Breite, Länge) vertraut zu machen und Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit des Wohnmobils zu kontrollieren.

Hierzu gehören u.a. die regelmäßige Kontrolle (mindestens alle 1.000 Kilometer) von:

- Kühlwasser
- Motoröl
- Luftdruck Reifen sowie Reifenbeschaffenheit
- Verkehrssicherheit (Licht, Blinker, Bremsleuchten)
- Ad Blue

Der Mieter hat evtl. erscheinenden Warnhinweisen im bzw. am Fahrzeug nachzugehen. Wartungsintervalle sind einzuhalten.

Das Fahren ist nur mit gesicherten und geschlossenen Gasflaschen erlaubt. Bei Wohnmobilen, die mit Duo Control ausgerüstet sind, ist dies nicht zwingend. Auf die Gefahren im Umgang mit Flüssiggas wird ausdrücklich hingewiesen. Die Gefahrenhinweise in den übergebenen Betriebsanleitungen sind strikt zu beachten.

Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht nach, haftet er für alle aus der Unterlassung/Nichtbeachtung entstehenden Folgen (s.a. Ziffer 27).

## 19. OBLIEGENHEITEN DES MIETERS

Das Wohnmobil darf nur vom Mieter selbst bzw. dem/n im Mietvertrag angegebenen Fahrer(n) geführt werden. Etwas anderes gilt nur im Notfall. Der Mieter ist verpflichtet, die



Namen und Anschriften aller Fahrer des Wohnmobils dem Vermieter bekannt zu geben und von diesen Kopien des Führerscheins und des Personalausweises/Reisepasses zu hinterlegen.

Der Mieter ist verpflichtet, alle Fahrer über die Geltung und den Inhalt der AGB zu informieren.

Bevor der Mieter das Wohnmobil einem berechtigten Fahrer überlässt, hat er sich zu vergewissern, dass sich dieser in einem fahrtüchtigen Zustand befindet und keinem Fahrverbot unterliegt.

Bei der Mitnahme von Personen, insbesondere von Kindern sind vom Mieter und dem jeweiligen Fahrer die Gurtpflicht und die Pflicht zur Verwendung von Kindersitzen/Sitzerhöhung zwingend zu befolgen. Die Ladung im Innenraum ist vorschriftsmäßig gegen Verrutschen zu sichern. Die Ladung am Wohnmobil (insbesondere Fahrräder) ist ebenfalls vorschriftsmäßig zu sichern. Dachlasten sind zu beachten.

Der Mieter hat das Wohnmobil während seiner Abwesenheit mit den vorhandenen Vorrichtungen gegen Diebstahl zu sichern, insbesondere ist das Lenkradschloss einzurasten, Fenster und Türen zu schließen und das Wohnmobil ordnungsgemäß zu versperren. Die Fahrzeugpapiere und Schlüssel für das Wohnmobil sind vom Mieter beim Verlassen des Wohnmobils mitzuführen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen, soweit das Wohnmobil nicht beaufsichtigt wird.

Der Mieter darf am Wohnmobil keine technischen und optischen Veränderungen vornehmen.

Der Mieter ist verpflichtet, sich über die geltenden Vorschriften der jeweils bereisten Länder zu informieren und die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

## **20. RAUCHVERBOT / MITNAHME VON TIEREN**

In allen Wohnmobilen besteht Rauchverbot. Wird das Rauchverbot missachtet, werden 500 EUR von der Kautions einbehalten, um eine professionelle Reinigung durchführen zu lassen und den Wertverlust zu kompensieren. Schäden über Gerüche hinaus, welche durch unerlaubtes Rauchen entstanden sind (z.B. Brandlöcher), werden im Einzelfall bewertet und sind nicht Bestandteil des oben angegebenen Pauschalbetrags.

Die Mitnahme von Tieren ist nicht erlaubt. Werden Tiere im Wohnmobil mitgenommen, werden 250 EUR von der Kautions einbehalten, um das Wohnmobil professionell zu reinigen. Durch unerlaubt mitgeführte Tiere verursachte Schäden werden im Einzelfall bewertet und sind nicht Bestandteil des oben angegebenen Pauschalbetrags.

## **21. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / SCHÄDEN / DIEBSTAHL**

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.



Unterlässt der Mieter, den Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen, haftet er voll (s.a. Ziffer 27). Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Der Mieter hat den Vermieter bei Unfällen oder Schäden unverzüglich telefonisch zu unterrichten und einen ausführlichen schriftlichen Bericht über den Hergang und die Folgen eines Unfalls bzw. Schadensereignisses (inkl. Unfallskizze und Fotos) per E-Mail zu übermitteln. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Außer dem genormten Europäischen Unfallbericht dürfen keine Dokumente bezüglich des Unfalls unterschrieben werden.

Verschleißschäden gehen grundsätzlich zu Lasten des Vermieters, wenn sie nicht auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind. Werden unterwegs Mängel oder Schäden festgestellt, so ist der Vermieter unverzüglich telefonisch und per E-Mail zu unterrichten. Sollte eine Reparatur notwendig sein, ist das Wohnmobil, bevor weitere Schäden eintreten können, unverzüglich abzustellen und eine Weiterfahrt – auch bis zur nächsten Werkstatt – nur nach Zustimmung des Vermieters zulässig. Dies gilt nicht, wenn nach der Art des Schadens (z.B. Betaufhängung) ein Folgeschaden auszuschließen ist. Sollte der Mieter das Wohnmobil in eine Werkstatt bringen, so ist der Vermieter unverzüglich und vor Erteilung des Reparaturauftrags zu informieren. Die Genehmigung der Reparatur ist abzuwarten.

Tritt während der Mietdauer ein Mangel oder Schaden am Wohnmobil auf, so kann der Mieter Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Wohnmobils während der Mietdauer zu gewährleisten, bis zu einer Bagatellgrenze in Höhe von 150 EUR eigenständig, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters, bei einer Fachwerkstatt in Auftrag geben.

## BESPIELHAFTE SCHÄDEN

**Steinschläge** können oftmals kostengünstig geklebt und die Scheibe muss nicht zwangsläufig ausgetauscht werden. Vor der Reparatur findet eine Bewertung durch den Fachbetrieb statt und anschließend wird der Schaden reguliert (s.a. Ziffer 24).

Während der Fahrt auftretende **Reifenschäden** gehen zu Lasten des Mieters, sofern keine Versicherungsdeckung vorliegt.

Zur Vermeidung von Schäden an der **Markise** darf diese nicht bei starkem Wind und/oder bei Regen genutzt und im ausgefahrenen Zustand nie unbeaufsichtigt gelassen werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters, sofern keine Versicherungsdeckung vorliegt.

Das **Wassersystem** kann, wenn z.B. unsachgemäß Dieseldieselkraftstoff in den Tank gefüllt wurde, nicht gereinigt werden. Es muss komplett ausgetauscht werden. Dies betrifft in der Regel Tanks, Boiler, Pumpe, Wasserhähne und Leitungen. Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters, sofern keine Versicherungsdeckung vorliegt. Ebenso haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Folgeschäden (v.a. Nutzungsausfall).



Eine **falsche Befüllung des Dieseltanks** kann zu Motorschäden führen und der Mieter haftet für alle daraus resultierenden Kosten, sofern keine Versicherungsdeckung vorliegt.

## 22. AUSFALL DES WOHNMOBILS – REPARATUR VOR ORT NICHT MÖGLICH

Fällt das Wohnmobil während der Nutzung durch den Mieter aus (s.a. Ziffer 21) und eine Reparatur vor Ort ist nicht bzw. nicht in vertretbarer Zeit möglich, ist der Mieter zur Schadensminderung verpflichtet, zunächst im Zusammenwirken mit dem Vermieter, zu klären, ob über die bestehenden Versicherungen des Vermieters bzw. Mieters Leistungen, wie Hotelübernachtung, Ersatzfahrzeug (Pkw), Fahrzeugrückholung, Bahnrückreise, zu erlangen sind. Soweit solche Leistungen reichen, dienen diese zur Entlastung des Vermieters.

Die Rückreise des Mieters und seiner Mitfahrer erfolgt grundsätzlich mit Hilfe der Schutzbriefversicherung. Jede andere Entscheidung des Mieters bedarf der Abstimmung mit dem Versicherer und dem Vermieter. Es erfolgt die Kostenerstattung des reinen Mietpreises ab nachgewiesenem Nutzungsausfall des Wohnmobils. Weitergehende Forderungen, insbesondere für „entgangene Urlaubsfreuden“, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## 23. WARTUNG / REPARATUR

Tritt während der Mietdauer ein Mangel oder Schaden am Wohnmobil auf, so kann der Mieter Reparaturen oder Wartungen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Wohnmobils während der Mietdauer zu gewährleisten, bis zu einer Bagatellgrenze in Höhe von 150 EUR eigenständig, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Textform bei einer Fachwerkstatt in Auftrag geben.

Sonstige durch den Mieter selbst durchgeführte Reparaturen sind nur nach Absprache möglich, da sonst die Gewährleistung für das noch in der Garantiezeit befindliche Wohnmobil gefährdet ist. Entstandene Kosten aufgrund abgelehnter Gewährleistung durch den Vertragshändler trägt in diesem Fall der Mieter.

Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Originalbelege, die den Firmennamen, Anschrift und UID-Nummer von Rollin' Bungalow enthalten sowie der ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter für den Schaden haftet (s.a. Ziffer 26).

Diese Regelung gilt nicht für Reifenschäden (s.a. Ziffer 21).

Führt ein vom Vermieter zu vertretender Mangel zur Erforderlichkeit einer derartigen Reparatur und lässt der Mieter diesen nicht eigenständig beheben, hat der Mieter den Vermieter den Mangel unverzüglich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Reparatur zu gewähren. Bei landesspezifischen Gegebenheiten (z.B. Infrastruktur), die die Reparatur verzögern können, ist die Frist entsprechend zu verlängern.

Kann der Defekt nicht in vertretbarer Zeit behoben werden, so haben beide Vertragsparteien das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Mieter bleibt zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Eintritt des Defekts verpflichtet.



Versagt der Kilometerzähler, ist das Wohnmobil auf direktem Weg in eine geeignete Werkstatt zu bringen und reparieren zu lassen.

## 24. VERSICHERUNGEN

Für das Wohnmobil besteht eine Vollkasko- und eine Haftpflichtversicherung.

Die Höhe des Selbstbehalts im Rahmen von Kaskoschäden beträgt 1.500 EUR je Schadensfall.

Der Selbstbehalt richtet sich nach der jeweiligen schriftlichen Vereinbarung im Mietvertrag bzw. dem Versicherungsvertrag.

Eine ÖAMTC-Schutzbriefversicherung ist in der Servicepauschale enthalten.

Die Mehrprämie bei Höherstufung im Rahmen des Bonus-Malus-Systems wird zum Schaden hinzugerechnet.

Insbesondere in folgenden Fällen haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter in voller Schadenshöhe (Ausnahmen von obiger Haftungsbeschränkung):

- vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadenszufügung
- Fahruntüchtigkeit insbesondere durch Alkohol- oder Drogeneinfluss bzw. Erkrankung des Lenkers und Unfallflucht
- Lenken des Wohnmobils durch nicht im Mietvertrag angeführte Personen oder ohne gültige Fahrerlaubnis
- unzureichend gesichertes Ladegut
- Überladung (zulässiges Gesamtgewicht)
- Nichtbeachtung von Fahrzeugabmessungen (Durchfahrthöhe/-breite!)
- Verwendung des Wohnmobils für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe
- missbräuchliche Verwendung
- nichtverkehrsgerechte Nutzung
- Schäden durch das Ladegut im/am Wohnmobil
- Schäden durch Fahren mit zu niedrigem Öl-/Wasserstand
- Befahren ungeeigneter und unbefestigter Wege

Entfällt der Versicherungsschutz aufgrund des Verhaltens des Mieters und wird der Vermieter daraufhin vom Versicherungsunternehmen in Regress genommen, haftet der Mieter in voller Höhe gegenüber dem Vermieter.

Anbau und Zubehörteile, wie etwa Markise, Radträger, Innenausbau, Innenausstattung, Rollos, sind evtl. nicht von der Vollkaskoversicherung abgedeckt. Soweit die Versicherung des Vermieters im Schadensfall nicht leistet, werden die Kosten direkt an den Mieter verrechnet.



## 25. ZUSATZVERSICHERUNGEN

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiseversicherung bzw. Reiserücktrittversicherung (Stornoversicherung), die idealerweise die derzeitige Corona-Pandemie berücksichtigt (s.a. Ziffer 14). Diese dient der Absicherung im Krankheits- und/oder Quarantänefall.

Darüber hinaus empfehlen wir dringend den Abschluss einer Selbstbehaltsversicherung zur Reduzierung des Selbstbehalts (s.a. Ziffer 24).

Bei Benutzung von Autozügen und Fähren kann häufig eine spezielle Versicherung durch den Mieter abgeschlossen werden. Sofern diese Versicherung nicht abgeschlossen wird, sind sämtliche Kosten für Schäden, die auf dem jeweiligen Verkehrsmittel entstehen und nicht von der Versicherung des Vermieters übernommen werden, durch den Mieter zu tragen.

## 26. HAFTUNG DES VERMIETERS / HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Wohnmobil abgeschlossenen Versicherungen besteht. Sind Schäden durch die Versicherung nicht gedeckt, so haften der Vermieter, seine Mitarbeiter sowie seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausschließlich wie folgt:

Bei Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, es wurde eine vertragswesentliche Pflicht verletzt. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter vertraut und auch vertrauen darf.

Alle weitergehenden Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder sonstige Fälle zwingender gesetzlicher Haftung.

Das Wasser im Frischwassertank des Wohnmobils darf nicht als Trinkwasser verwendet werden. Den Vermieter übernimmt für gesundheitliche Schädigungen, die durch den Genuss von Brauchwasser entstehen, keine Haftung.

Sofern Fahrzeuge des Mieters und/oder seiner Mitfahrer am Standort des Vermieters abgestellt werden, wird keine Haftung für Schäden oder Diebstahl übernommen.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Wohnmobil zurückgelassen werden. Im Wohnmobil zurückgelassene Kleinteile mit einem objektiven Wert unter 5 EUR darf der Vermieter entsorgen. Sonstige Fundsachen können auf Wunsch des Mieters gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 EUR zzgl. der anfallenden Versandgebühr zugeschickt werden.





## **27. HAFTUNG DES MIETERS / PFLICHTEN / SCHADENSERSATZ**

Das angemietete Wohnmobil darf nur für den vereinbarten Zweck (s.a. Ziffern 4, 5) verwendet werden. Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe des Wohnmobils in vertragsgemäßem Zustand (s.a. Ziffer 17). Sofern dies nicht geschieht, sind anfallende Kosten für Reinigung (s.a. Ziffer 9), Reparatur (s.a. Ziffer 23), Rücktransport (s.a. 17), weitere Anmietung etc. vom Mieter zu tragen.

Die Überlassung des gemieteten Wohnmobils an Dritte ist untersagt. Bei widerrechtlicher Handhabung haftet der Mieter für eventuell dadurch entstandene Schäden in voller Höhe. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Bei Unfällen, Schäden und Verlust des Wohnmobils haftet der Mieter für den eingetretenen Schaden – soweit die abgeschlossene Versicherung greift, in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung (s.a. Ziffer 24) – wenn er (bzw. der Fahrer) den Unfall, Schaden oder Verlust (mit-) zu vertreten hat.

Der Mieter haftet jedoch für Schäden unbeschränkt sofern und soweit der Versicherer nicht leistet, insbesondere weil der Mieter (oder Fahrer) den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol-, drogen oder medikamentenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist oder der Mieter es unterlässt, den Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen oder der Mieter (bzw. Fahrer) keine gültige Fahrerlaubnis besitzt oder nicht befugt ist von ihr Gebrauch zu machen. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten von max. Durchfahrtshöhen bzw. -breiten verursacht wurden.

Hat der Mieter Unfallflucht begangen, seine Pflichten verletzt oder das Wohnmobil an einen nicht berechtigten Dritten überlassen, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Regulierung des Schadenfalls (insbesondere durch den Versicherer) gehabt.

Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung zu verbotenen Zwecken oder durch unsachgemäße Behandlung des Wohnmobils entstanden sind.

Für Schäden an Dritten haftet der Mieter nach den gesetzlichen Vorschriften.

Werden nicht zugelassene Länder befahren, haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Schäden voll. Er ist verpflichtet, den Vermieter auch im Innenverhältnis von jeglicher Haftung freizustellen.

Der Mieter hat alle technischen Defekte oder Mängel am Wohnmobil unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Nur dann sind etwaige Kompensationszahlungen zugunsten des Mieters möglich.

Fällt das Wohnmobil auf Grund eines Unfalls oder sonstigen Schadens aus bzw. kann die Fahrt ohne Reparatur vor Ort nicht fortgesetzt werden, ist der Mieter verpflichtet eine angemessene Frist auf die Instandsetzung oder den Austausch des Wohnmobils zu warten (s.a. Ziffer 21).



Tritt während des Mietzeitraums ein Mangel oder Schaden am Wohnmobil auf, so sind u.a. die Ziffern 21, 22 und 23 zu beachten.

Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (z.B. Unfallflucht) oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für das Wohnmobil bestehende Versicherung auf einen Haftungsausschluss im Versicherungsvertrag gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter unbeschränkt für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden des Vermieters. Eine Haftungsbeschränkung des Mieters in Höhe der Selbstbeteiligung tritt in diesem Fall nicht ein (s.a. Ziffer 24).

Für jeden Schadensfall, unabhängig von der Schadenshöhe, kann der Vermieter ein Gutachten durch einen Sachverständigen bzw. Gutachter erstellen lassen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Mieter. Diese Kosten zählen auch zu den Schadenersatzkosten.

Nimmt der Mieter das Wohnmobil nicht zu Mietbeginn ab oder zahlt er die Miete und/oder eine eventuell vereinbarte Teilzahlung nicht, so ist er dem Vermieter im Falle dessen Rücktritts zum Ersatz des hieraus entstehenden bzw. entstandenen Schadens verpflichtet (s.a. Ziffern 14, 15).

Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den Allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Wohnmobil in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen und den er im Übernahmeprotokoll bestätigt hat.

Der Mieter haftet in Höhe des jeweils gültigen Selbstbehalts (s.a. Ziffer 24), wenn und soweit die Versicherung zur Regulierung des Schadens verpflichtet ist und der Schaden nicht vom Vermieter verursacht wurde.

Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße vom Vermieter erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand der dem Vermieter für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während des Mietzeitraums begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an den Vermieter richten, erhält dieser vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Bearbeitungsgebühr von 35 EUR. Dem Vermieter ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

Solange Schuldfrage und Schaden ungeklärt sind, ist der Vermieter berechtigt, die Kautions zurückzuhalten.

## **28. AUSSCHLUSSFRIST / VERJÄHRUNG**

Der Mieter muss offensichtliche Mängel, die bei der Abnahme nicht feststellbar waren und eine nicht vertragsgemäße Erfüllung der Anmietung des Wohnmobils darstellen, jedoch nach Übernahme auftreten, unverzüglich dem Vermieter in Textform anzeigen.



Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung hat der Mieter innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Rückgabe des Wohnmobils beim Vermieter anzumelden. Vertragliche Ansprüche des Mieters, auch solche aus der Verletzung vor-, nach- und nebenvertraglicher Pflichten durch den Vermieter verjähren in sechs Monaten nach der vertraglich vorgesehenen Rückgabe. Hat der Mieter solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückverweist.

Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von drei Jahren ab Vertragsschluss.

## 29. DATENSCHUTZKLAUSEL

Personenbezogene Daten des Mieters/Fahrers werden für Zwecke der Vermietung, insbesondere Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung und zur Durchsetzung vertraglicher Ansprüche aus der Vermietung, vom Vermieter oder durch diesen beauftragte Dritte erhoben, gespeichert, verarbeitet und weitergegeben.

Der Vermieter kann diese Daten an Vertragspartner (z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zwecke der Abrechnung) und an andere beauftragte Dritte (z.B. Inkassounternehmen) übermitteln, soweit dies zur Erfüllung des Mietvertrags erforderlich ist.

Die Daten können auch zu Werbezwecken (z.B. Versand von Newslettern) genutzt werden.

Darüber hinaus kann eine Übermittlung personenbezogener Vertragsdaten an Dritte, insbesondere an zuständige Behörden erfolgen, sofern eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. Behördenanfragen im Zusammenhang mit der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten und Fahrerermittlungen) oder dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder eines Dritten, insbesondere zur Verfolgung von Straftaten, erforderlich ist und kein Grund für die Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen des Mieters oder Fahrers am Ausschluss der Übermittlung überwiegen.

Eine darüber hinaus gehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung durch den Mieter.

Der Mieter kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung widersprechen. Der Widerspruch ist an den Vermieter zu richten.

## 30. GUTSCHEINE

Gutscheine können im Rahmen einer bestätigten Buchung (Buchungsbestätigung in Textform) mit dem Mietpreis verrechnet werden. Ein Anspruch auf eine Einlösung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht. Vielmehr richtet sich dies nach der tatsächlichen Verfügbarkeit freier Mietzeiträume. Eine Auszahlung des Geldwerts ist ausgeschlossen.

## 31. SCHLUSSBESTIMMUNGEN



Für diesen Vertrag gilt ausschließlich österreichisches Recht. Ausgeschlossen sind seine Verweisungsnormen und die Anwendbarkeit des CISG (UN-Kaufrecht).

Die Aufrechnung des Kunden gegen Forderungen des Vermieters ist unzulässig, es sei denn, diese sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt und stehen mit dem Vertragsverhältnis in unmittelbarem rechtlichem Zusammenhang.

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gilt gem. § 104 JN die Zuständigkeit des Bezirks- oder Landesgerichts Innsbruck (je nach Höhe des Streitwerts) als ausschließlich vereinbart. Für Konsumenten gilt der Gerichtsstand des § 14 Konsumentenschutzgesetz.

Der Mieter ist zur Abtretung der ihm gegen den Vermieter zustehenden Rechte und Ansprüche nur mit Einwilligung des Vermieters in Textform berechtigt.

Solange und soweit in diesen Bedingungen nichts geregelt ist, sind die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) und die Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Volkasko-/Haftpflicht-Versicherung des jeweiligen vom Vermieter für die Fahrzeugversicherung gewählten Versicherungsunternehmens in der vertraglich vereinbarten Fassung entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Unklarheiten.

Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig oder nichtig sein, tritt an deren Stelle, die nach Auslegung der wirtschaftlichen Zielsetzung dieses Vertrags, die von den Parteien mutmaßlich gewählte Regelung, sollte eine solche nicht zu finden sein, ersatzweise die gesetzliche Regelung. Die unwirksam gewordene Bestimmung muss so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Der unwirksam gewordene Bestandteil berührt die Wirksamkeit des restlichen Vertrags nicht.

Neustift im Stubaital, den \_\_\_\_\_

Mieter: \_\_\_\_\_

Fahrer 1: \_\_\_\_\_

Fahrer 2: \_\_\_\_\_

Fahrer 3: \_\_\_\_\_

Vermieter: \_\_\_\_\_